

Richtlinie für die Nutzung der Gästehäuser der Friedrich-Schiller-Universität Jena und die Festlegung der Miethöhe

1. Die Bereitstellung und Betreuung von Gästeunterkünften dient der weiteren Festigung und dem Ausbau nationaler und internationaler Wissenschaftskooperation. Im Interesse einer Stärkung des Wissenschaftsstandortes Jena können die Unterkünfte auch Gästen der mit der Universität Jena kooperierenden außeruniversitären Forschungsinstitute zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Vermietung erfolgt an an der FSU sowie an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Gastwissenschaftler, auswärtige Stipendiaten und Doktoranden sowie im Rahmen des möglichen an deren Familienangehörige.

Bei Verfügbarkeit kann eine Vermietung für eine Überbrückungszeit bei der Wohnungssuche auch an neuberufene Hochschullehrer bzw. neu eingestellte Mitarbeiter erfolgen.

3. Die Höchstmietdauer soll zwei Jahre nicht überschreiten.

4. Zur Herstellung von Kostentransparenz und als eine Grundlage für die Mietpreisfestsetzung ist eine Vollkostenkalkulation vorzunehmen. Für die Festsetzung der objektbezogenen Mietpreise ist eine Mischkalkulation vorzunehmen, deren Höhe die Realisierung der unter Ziffer 1 genannten Zwecke, insbesondere eine möglichst hohe Auslastung, bei gleichzeitig möglichst wirtschaftlicher Betreuung gewährleistet. Dabei sind insbesondere ortsübliche Mieten, die aktuelle Entwicklung des örtlichen Wohnungs- und Beherbergungsmarktes sowie die vorliegende Vollkostenkalkulation zu berücksichtigen.

Für kurzfristige Vermietungen kann bei einer Mietdauer von bis zu drei Monaten ein Aufschlag von 15 % und von bis zu sechs Monaten ein Aufschlag von 10 % angesetzt werden.

Für Mieter aus außeruniversitären Einrichtungen gemäß Ziffer 1 kann ein Aufschlag von mindestens 10 % vorgesehen werden.

Ergibt sich aus der aktuellen Kalkulation eine Mieterhöhung, so soll die daraus resultierende Anpassung jährlich nicht 10 % übersteigen.

5. Das zuständige Dezernat legt jährlich aufgrund einer nach den Maßgaben der in Nr. 4 erfolgten Kalkulation eine Empfehlung für die festzusetzende Miete vor. Die Empfehlung hat zugleich unternommene bzw. beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betreuung auszuweisen.

6. Das Präsidium entscheidet jährlich über die Miethöhe.



Jena, 22. Januar 2015

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA
Präsident
Prof. Dr. Walter Rosenthal
07737 Jena